

# AMTSBLATT

## der Gemeinde Salzatal



02. Jahrgang

Salzatal, den 30.01.2026

Nummer 02/26

### INHALT

#### Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Salzatal

Bekanntmachung der Gemeindewahlleiterin und ihrer Stellvertreterin ..... 1

Aufforderung an die Parteien u. Wählergruppen zur Abgabe von Vorschlägen für die Berufung von Beisitzern an die Wahlvorstände für die Landratswahl am 07.06.26 u. ggf. Stichwahl am 28.06.26..... 1

#### Öffentliche Bekanntmachungen Dritter

Amtsgericht Halle (Saale) - Zwangsversteigerung..... 2

**Impressum** ..... 3

### **Bekanntmachung der Namen und Dienstanschriften der Gemeindewahlleiterin und ihrer Stellvertreterin**

Gemäß § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) werden hiermit die Namen und Dienstanschriften der Gemeindewahlleiterin und ihrer Stellvertreterin bekannt gegeben:

**Frau Christine Grunwald, Gemeindewahlleiterin**  
**Frau Nicole Gutschlich, stellvertretende Gemeindewahlleiterin**

Die Dienstanschrift der Gemeindewahlleiterin und ihrer Stellvertreterin lautet:

**Gemeinde Salzatal  
Gemeindewahlleiterin  
Straße der Einheit 12a  
06198 Salzatal OT Salzmünde Salzatal**

30. Januar 2026

*Gutschlich, Hauptamtsleiterin*

### **Wahlbekanntmachung**

#### **Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Abgabe von Vorschlägen für die Berufung von Beisitzern in die Wahlvorstände für die Landratswahl am 07.Juni 2026 und ggf. Stichwahl am 28. Juni 2026**

Die in der Gemeinde Salzatal vertretenen Parteien und Wählergruppen werden gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) hiermit aufgefordert für die Besetzung der Wahlvorstände in den Wahlbezirken/Wahllokalen Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer vorzuschlagen. **Vorschläge für die Mitarbeit im Wahlvorstand können bei der Gemeindewahlleiterin, Straße der Einheit 12a, 06198 Salzatal OT Salzmünde in schriftlicher Form bzw. per E-Mail an [wahlen@gemeinde-salzatal.de](mailto:wahlen@gemeinde-salzatal.de)**

**bis zum 01. März 2026 abgegeben werden.**

Die Meldung soll Name, Vorname und Wohnanschrift der vorgeschlagenen Person beinhalten.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlehrenamt (Wahlaußschuss und Wahlvorstand) nicht innehaben.

Dem Wahlvorstand obliegt gemäß § 12 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Leitung und die Überwachung der Wahlhandlung am Wahltag im jeweiligen Wahl-

bezirk. Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden in öffentlicher Sitzung mehrheitlich gefasst. Die Beisitzer der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 30 bis 32 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten entsprechend.

Für die Ablehnung eines Wahleherenamtes, für das Ausscheiden aus einem Wahleherenamt, den Ersatz des Aufwandes und des Verdienstausfalles wird auf die Bestimmungen des § 13 KWG LSA hingewiesen. Im Übrigen wird auf § 9 Abs. 1a KWG LSA hingewiesen, wonach Beschäftigte der Gemeinde auch dann zum Gemeindewahlleiter oder zu seinem Stellvertreter sowie zum Wahlvorsteher oder zu einem Beisitzer eines Gemeindewahlvorstandes berufen werden kann, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleichermaßen gilt auch nach § 10 Abs. 1a KWG LSA für die Beisitzer des Wahlausschusses.

**Interessierte Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Salzatal können sich ebenfalls unter der genannten Anschrift melden.**

Salzatal, den 30. Januar 2026

*Grunwald,  
Gemeindewahlleiterin*

## Öffentliche Bekanntmachung Amtsgericht Halle (Saale)

– Ausfertigung –



### Amtsgericht Halle (Saale)

#### Beschluss

#### Terminbestimmung

553 K 27/25

29.12.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 9. April 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Thüringer Straße 16,  
06112 Halle (Saale), Saal 2.047

das im Grundbuch von **Bennstedt Blatt 935** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
5	Bennstedt	5	66/2	Landwirtschaftliche Fläche, Die Hummelwiesen	6204

versteigert werden.

Lt. Verkehrswertgutachten handelt es sich um eine unbebaute landwirtschaftliche Fläche (bewirtschaftet, bzgl. event. Pachtverhältnisse sind keine Angaben möglich). Die Fläche liegt direkt an der Bundesstraße B80 am süd-östlichen Rand der Ortschaft Bennstedt und wird als „DIE HUMMELWIESEN“ bezeichnet.

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.05.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist auf **11.900,00 EUR** festgesetzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungsstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nahere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter  
[www.immobiliengroup.de](http://www.immobiliengroup.de) und [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Häßler  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt  
Amtsgericht Halle (Saale), 19.01.2026  
  
Nostitz, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

#### Impressum:

- Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Salzatal  
Postanschrift: Straße der Einheit 12a, 06198 Salzatal OT Salzmünde  
Satz / Druck: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es kann über die Homepage der Gemeinde Salzatal unter <https://www.gemeinde-salzatal.de/de/amtsblaetter.html> abonniert werden.  
Bezug / Information: Gemeinde Salzatal, Straße der Einheit 12a, 06198 Salzatal OT Salzmünde  
Telefon: 034609 / 28-0  
E-mail: amtsblatt@gemeinde-salzatal.de